

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

ZI. 33.301/60-7/97

Präsidium
des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

1010 Wien, den 18.11.97
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telefax: 711005029
P.S.K.Kto.: 05070.004
Auskunft: Mag. Kutrowatz
Klappe: 2021

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	85-GE/19.97
Datum: 2 1. NOV. 1997	
Verteilt	24.11.97

Mag. Michalitsch

Betrifft: Begutachtung des vom BMI ausgesandten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum oa. Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres.

Für die Bundesministerin:

Nowotny


Anlage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zl. 33.301/60-7/97

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

1010 Wien, den 
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telefax: 711005029
P.S.K.Kto.: 05070.004
Auskunft: Mag. Kutrowatz
Klappe: 2021

Betrifft: Begutachtung des vom BMI ausgesandten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit do. Zl. 76.201/153-SL IV/97 vom 21. 10. 1997 anher übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stimmt dem Entwurf zu, da die Überführung des temporären Aufenthaltsrechtes für bosnische Kriegsvertriebene in ein reguläres Daueraufenthaltsrecht nur die konsequente Fortführung der seinerzeit im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales initiierten sogenannten „Bosnieraktion“ zur Integration der länger anwesenden bosnischen Kriegsvertriebenen in den Arbeitsmarkt ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 1: Es bleibt unklar, welcher „Abschnitt 2“ gemeint ist, da es mehrere Abschnitte 2 im Fremdenengesetz gibt.

Zu § 1 Abs. 1 Z 1: Da eine Beschäftigungsbewilligung im Gegensatz zur Arbeitserlaubnis oder zum Befreiungsschein nicht dem Arbeitnehmer, sondern dem Arbeitge-

ber erteilt wird und weiters arbeitslose Leistungsbezieher wieder in Beschäftigung gebracht werden sollen, wird vorgeschlagen, § 1 Abs. 1 wie folgt zu formulieren bzw. zu ergänzen:

Vor der Z 1 entfällt das Wort „sie“. Die Z 1 hätte zu lauten:

„1. für sie eine Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder sie über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügen oder eine vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl Nr. 218/1975, ausgenommene unselbständige Beschäftigung ausüben oder im Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen oder erlaubt selbständig erwerbstätig sind, eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltzweck;“

Nach den Ziffernbezeichnungen „2.“ und „3.“ wäre jeweils das Wort „sie“ einzufügen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Für die Bundesministerin:

Nowotny

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

